

wäre in den späteren Jahrhunderten völlig deplaciert gewesen. Und ebenso wenig paßte es in die Zeit nach dem Investiturstreit, daß man das Recht des Königs, die Bischöfe einzusetzen, auf seine Weihe gründete, wie das einst Thietmar von Merseburg getan hatte¹¹².

Solche Ansprüche konnten die Herrscher nicht länger erheben. Aber beim Regierungsantritt wurde ihnen weiterhin die Salbung gespendet, das kirchlich vermittelte Gottesgnadentum blieb ihnen erhalten. In einer Welt, die unter dem Motto *Fides quaerens intellectum* stand, war das Königtum nicht „entsakralisiert“ und schon gar nicht „entzaubert“.

112) Thietmar von Merseburg, Chronik I 26, hg. von Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9, 1935) S. 34: *incongruum nimis est, ut hii, quos Christus sui memores huius terrae principes constituit* (d. h. die Bischöfe), *sub aliquo sint dominio absque eorum, qui exemplo domini benedictionis et coronae gloria mortales cunctos precellunt.*